

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An den Senat.

Infolge des Gesetzes vom 5. Herbstm. 1799 über die stehenden Truppen der helvetischen Republik, und in Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über den Unterhalt der stehenden Truppen einzig in dem Gesetz vom 15. Aug. enthalten sind, welches aber durch spätere Gesetze in vielen Punkten aufgehoben worden; daß die neue Organisation der stehenden Truppen mehrere neue Verfügungen erfordert; daß es mithin nothwendig ist, sowohl die bleibenden ehemaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, als auch diejenigen, welche die neue Organisation erfordert, in ein Ganzes zusammenzubringen, damit die gehörige Ordnung und Deutlichkeit beibehalten werde;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beflossen:

1. Die Militärpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik, beziehen den Sold und die Nationen nach der beiliegenden Tabelle, oder Besoldungs-Etat. 1)

2. Eine Nation Lebensmittel besteht in 24 Unzen Brod und 8 Unzen Fleisch.

3. Eine Nation Fourage besteht für ein Reitpferd in 15 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; für ein Zugpferd in 18 Pfund Heu und einem halben Bern-Mas Haber; das Pfund zu 16 Unzen.

4. Keine Militärperson darf mehrere Bediente und Pferde halten, als ihr Nationen angewiesen sind. Keiner Militärperson werden mehr Nationen vergütet oder ausgeliefert, als sie wirklich Bediente und Pferde hält.

5. Wenn eine Truppe bei Bürgern einquartiert ist, so sind diese letztern ihrer Einquartierung nichts weiter schuldig, als das Quartier, Feuer und Licht, so wie das zum Kochen nöthige Salz.

6. Es wird ein folgendes Gesetz bestimmen, in welchen Fällen und wie viel die Truppen sowohl an Holz und Kerzen zu fodern haben, als was ihnen auch in Betreff der Quartiere zukomme.

7. Alle Ober-Offiziers beziehen die Nationen in Lebensmitteln nur deneinmal, wenn sie sich

1) Es ist sehr wenig von demjenigen der bisherigen helvetischen Legion (S. Republikaner B. III.) verschieden.

dieselben im Felde entweder gar nicht, oder doch schwerlich selbst verschaffen können.
(Die Fortsetzung folgt.)

Literarische Gesellschaft des Kantons Luzern. 38ste Sitzung.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Debatten über die Frage: was kann der Staat gegen öffentliche Unsicherheit thun, ohne der individuellen Freiheit zu nahe zu treten?)

Mohr: Diese Frage setzt eine andere voraus; nämlich die: In welchem Verhältnisse steht der Staat zur Sittlichkeit einzelner Bürger? Und zur Beantwortung dieser müssen wir den höchsten und letzten Zweck des Staats bestimmen; denn durch ihn werden die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, die d. i. Gewalt des Staats umschrieben und festgesetzt.

Glückseligkeit (Volksglück) kann nicht höchster und letzter Staatszweck seyn. Glückseligkeit ist etwas sehr relatives, also etwas unbestimmtes. Der eine setzt seine Glückseligkeit in dieses, jener in etwas anders. Und nun wäre sie höchster und letzter Staatszweck, so wäre jeder Bürger befugt, vom Staat zu fordern, er soll ihn (Bürger) nach seinem Sinne glücklich machen. — Aber auch der Staat könnte das Volk nach seinen Begriffen glücklich machen wollen; und so hätte die Willkür freyes Spiel. Alle Einschränkung (Verlehnung) der Volksrechte von Seiten des Staats ist von diesem immer als nothwendiges Mittel zur Förderung des Volksglückes angegeben worden. Die Maxime: salus populi suprema lex esto — ist ein zweischneidendes Schwerdt in den Händen der Staatsverwaltung.

Aus dem nämlichen Grunde kann die Vollkommenheit des Menschen eben so wenig zum höchsten und letzten Staatszweck angenommen werden. Freilich giebt das Wort Vollkommenheit uns einen bestimmten Begriff; es bezeichnet die successive Entwicklung der menschlichen Kräfte und Anlagen; — aber zu welcher Willkür geben nicht die Mittel Anlaß, durch die diese Entwicklung befördert werden soll! — nur ein Beispiel aus vielen. Wahnte der Staat, (oder gäbe er sich das Ansehen, als wahrte er es) daß irgend eine wirkliche Meinung; irgend ein religiöser Cultus

Das beste, ja einzige Mittel sey zur Verbesserung des Menschen, so würde er, um konsequent zu handeln, diese Kirche, diesen Cultus ausschließlich empfehlen, begünstigen, aufzwingen müssen.

Nehmen wir hingegen die Sicherung der Rechte jedes einzelnen im Staat als höchsten und letzten Staatszweck an; so ist aller Unbestimmtheit abgeholfen, aller Willkür Vorschub gethan. Die Menschenrechte sind tief in des Menschen Herz eingegraben, sie sind ewig und unveränderlich; — die Rechte des Bürgers stehen im gesellschaftlichen Bürgerverein; jeder kann sagen: „so gewiß ich Mensch und Bürger bin, so gewiß kommen mir diese Rechte zu; und wollte der Staat unter dem Vorwande eines meiner Rechte mir zuzuschern, an einem andern wirklich mir Abbruch thun: so wäre er im Widerspruch mit sich selbst; — sein Akt wäre Despotie.“ — Hier erscheinen denn auch Glückseligkeit und Verbesserung als untergeordnete Zwecke; und in der Ausübung auch dieser Rechte soll mich der Staat schützen.

Die Grenzen, d. i. die Rechte und Pflichten, d. i. die Gewalt des Staats wären sonach umschrieben und festgesetzt durch die Rechte der einzelnen Bürger; — außer diesem Gebiete ist der Staat nicht mehr Staat, er ist nichts.

Nun läßt sich das Verhältniß des Staats zur Sittlichkeit einzelner Bürger bestimmen.

Sittlichkeit ist Übereinstimmung des Willens mit dem Vernunftgesetze.

Der unsittliche Mensch ist der, der anders gesinnt ist, als dieses Gesetz es gebietet. Der Mensch soll sittlich seyn; — und als ein bloß sittliches Wesen gehört er nicht zum Staat; als ein solches steht er nicht auf dem Gebiete des Rechts, sondern auf dem Gebiete der Pflicht. Er hat da einen andern Gesezgeber, die höchste Vernunft; eine andere Vollziehungsgewalt, sein Gewissen. Der Staat darf von ihm keine Rechenschaft fordern, über seine Unsittlichkeit; — er hat das Recht unsittlich zu seyn. Nur dann, wann seine unsittliche Handlung widerrechtlich, d. i. das Recht eines andern verlegend wird, fällt sie unter die Gerichtsbarkeit des Staats. Der Staat ist da, jedem einzelnen seine Rechte zusichern; — und nicht seine Sittlichkeit.

Was kann also der Staat thun gegen öffentlichkeit, ohne der individuellen

Freiheit zu nahe zu treten?

Unter öffentlicher Unsittlichkeit verstehen wir Laster, die allgemein, oder an öffentlichen Orten getrieben werden.

1. Insofern diese Laster in widerrechtliche Handlungen (Verbrechen) üb're gehen, kann der Staat Zwangsgesetze gegen sie geben. Unzucht, Lüge, Geiz, u. s. w., darf er nicht verbieten; aber Ehebruch, Nothzucht, falsche Zeugnisse, und Wucher darf und soll er bestrafen, wie Diebstahl und Mord.

2. Als die erste der öffentlichen Anstalten zur Sicherheit der Rechte, stehen alle andern öffentlichen Anstalten unter seiner (des Staats) unmittelbaren Aufsicht; und in sofern diese die Erreichung des höchsten und letzten Staatszweckes hemmen, oder gar verunmöglichen sollten, darf und soll er sie aufheben.

3. So darf und soll er (der Staat) als die erste der öffentlichen Anstalten jede öffentliche Anstalt benutzen, um die Erreichung des Staatszweckes zu erleichtern. Die Erziehung, in so fern sie auf die Gesamtheit wirkt, gehört hauptsächlich dahin. Durch den öffentlichen Cultus, durch öffentliche Schauspiele, durch öffentliche Feste, durch öffentlichen Unterricht, durch öffentliche Institute aller Art, wird die öffentliche Moralität, die nichts anders ist, als Legalität, die Rechtlichkeit der Handlungen — gebildet und fortgepflanzt bei einem Volk.

Ein Mitglied erinnert an einen längst gemachten Vorschlag zu einem öffentlichen Blatt, welches auch dazu dienen könnte, längere interessante Diskurse der Mitglieder gemeinnützig zu machen, welches beineben aber eingerichtet werden könnte, um von Volksvorstehern und vom Volk gelesen zu werden, indem es hauptsächlich den Zweck hatte, ein Gegengewicht zu seyn der Pflichtvernachlässigung, der Dummheit, des Leichtsinns in öffentlichen Angelegenheiten; — eine Belehrung zu seyn für die Unkunde, welche über Volk, Volkscharakter, Volkswünsche und Volksbedürfnisse und über Volksstimme herrscht; — eine Niederlage zu werden, oder ein Zufluchtsort für alle Klagen und Beschwerden Rechtschaffener, irgendeindwo, durch irgend wen gedruckter Bürger; —

endlich zum öffentlichen Pranger zu diesen für alle Vergehen und Sünden gegen das Volkswohl. — Ein solches Blatt, meint das Mitglied, existire nicht in Helvetien, und die Republik bedürfe eines solchen, und hätte von der Publizität unter dem Schutz der Pressefreiheit viel Gutes zu erwarten. Der Vorschlag wird einer Commission zu reiflichem Bedenken übergeben.

Für die nächste Diskussion wird die Frage angenommen: „Was sind für Maasregeln gegen die Wuchertheurung zu nehmen, die einen sichern Erfolg versprechen?“

Helvetien.

(Aus dem Ami des loix Nro. 1507. vom 22. Vendémiaire, übersetzt.)

Wer sich über die gegenwärtige Unthätigkeit von Helvetien wundert, wird aufhören solches zu thun, wenn er folgende Thatsachen kennt:

Die fränkische Armee ist durch die helvetische Republik seit dem Allianztraktat, und mit Hinzunahme dieses Traktats, in welchem ein sehr bestimmter Artikel die fränkische Regierung verpflichtet, allein für die Unterhaltung der Armee zu sorgen — genährt und unterhalten worden.

Die fränkischen Commissarien und Lieferanten, daran gewöhnt den Dienst allenthalben mangeln zu lassen, um desto besser stehlen zu können, haben die helvetischen Magazine beinahe ganz ausgeleert, so dass kaum noch 20,000 Centner Getreide sich in denselben finden mögen. Es geschah dies unter dem Namen von Vorschuß, und die Wiederzurückstellung sollte sogleich, und in Natura statt finden. Eitle Zusicherungen! Die helvetische Regierung, genöthigt die durch fränkisches Militär aller ihrer Lebensmittel beraubten Gemeinden zu ernähren, konnte diese Rücksicht bis dahin nicht erhalten, und Frankreich, das an Getreide Überfluss hat, bleibt allen seinen Verpflichtungen untreu, und organisiert Hunger und Mangel in Helvetiens Gegenden.

Seit Anfang des Krieges liefert die helvetische Regierung beinahe alles Vieh, alles Fuhrwerk für den Transport der Artillerie, und monatlich 72,000 Centner Heu, ohne bis dahin auch nur einige Bezahlung auf Abrechnung dieser ungeheuren Auslagen erhalten zu können. Der Commissarordonnateur Favers, auf wie-

derholtes Begehren wenigstens etwas zu bezahlen, übergab, vor ungefähr einem Monat, Anweisungen auf die Schatzkammer für den Werth von 200,000 Franken; alle fassen mit Protest zurück; heißt das nicht punische Treue?

Die helvetische Republik hat der fränkischen Armee einen Theil ihrer Artillerie, eine ungeheure Menge Waffen, Rüstung und beinahe alle ihre Munition geliefert. Jetzt, da sie zu ihrer eignen Bewaffnung Rüstung und Waffen bedarf, jetzt, da sie nur einfache Rücksicht verlangt, ist man ungerecht und treulos genug, auf diese Begehren gar keine Rücksicht zu nehmen.

Während ungefähr 2 Monaten fanden sich 31,000, und während ungefähr 5 Monaten 10,000 Helvetier zu Vertheidigung der gemeinsamen Sache auf den Füssen. Sie bestanden in: Elitenbataillons der Miliz, mit Inbegriff der Grenadiers, der Jäger und Scharfschützen die große Dienste geleistet haben, und der Artillerie 23,000; die helvetische Legion 1500; die 2 italienischen Legionen, aus den in sardischen Diensten gestandenen 5 Regimentern gebildet, vor Verona und in den nachfolgenden Gefechten beinahe ganz aufgerieben, 2500; sechs Halbbrigaden der Hülfsstruppen 4000; zusammen 31,000 Mann.

Um eine verhältnismäßig gleiche Anzahl Truppen aufzustellen, hätte Frankreich 1800,000 Streiter ausheben müssen; und noch wagt man es, die durch fränkische Verreß so grausam geplünderte helvetische Republik zu verläumden!

Nach allen diesen Opferungen findet sich der General Massena, im Augenblick wo die Russen vertrieben werden, durch den Zustand von Entblösung, in dem die fränkische Armee gelassen wird, gezwungen, von der Gemeinde Zürich und der Verwaltungskammer ungeheure Requisitionen zu verlangen — und unter dem Namen Auleihen erpreßt man von den Gemeinden Zürich und St. Gallen eine Contribution von 1,200,000 Franken; so werden von der fränkischen Republik die Völker behandelt, die Zutrauen in sie setzen! Könnte die Coalition mehr wünschen?

Ein Helvetier.

Grosser Rath, 23. Oktob. Beschluss über die Verwaltung von Nationalforsten. Senat, 23. Oktob. Nichts von Bedeutung.